



**Beginn 19.00 Uhr**

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Altdorf  
sind hiermit eingeladen zur

# Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 16. November 2023, 19.00 Uhr

im Tellspielhaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2023
2. Orientierungen
3. Budget 2024 und Festlegung Steuerfuss
4. Einbürgerungen
5. Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien
6. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2023

**Gemeinderat Altdorf**

Pascal Ziegler, Gemeindepräsident  
Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 16. November 2023 herzlich willkommen und freuen uns über Ihr Interesse an den traktandierten Geschäften.

### **3. Budget 2024 und Festlegung Steuerfuss**

**Bei einem Gesamtaufwand von CHF 43'063'600 und einem Gesamtertrag von CHF 41'298'400 sieht das Budget 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'765'200 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 4'052'500.**

Auf der Einnahmenseite haben wir im Budget 2024 steigende Steuereinkünfte bei den natürlichen und juristischen Personen vorgesehen. Bei den natürlichen Personen rechnen wir für das Budget 2024 mit rund CHF 924'000 höheren Einnahmen bei den Einkommenssteuern. Dieser Anstieg wurde aufgrund der Hochrechnung 2023 mit einem Zuschlag von 3,0% gerechnet. Bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen rechnen wir für das Budget 2024 mit leicht höheren Erträgen von CHF 82'000. Auch hier wurde die Hochrechnung 2023 herangezogen und ein Zuschlag von 1,5% angewendet.

Demgegenüber stehen aber auch tiefere Erträge in einigen Positionen. Dies insbesondere bei den Rückerstattungen für Sozialhilfe (–CHF 748'400). Bei der Dividende der ZAKU rechnen wir mit CHF 50'000 tieferen Einnahmen, und die Ausgleichszahlung der SV19 wird um rund CHF 46'000 zurückgehen.

Der Personalaufwand wird um rund CHF 900'000 ansteigen. Neben der berücksichtigten Teuerung von rund CHF 260'000 (1,95%) sind die neuen Stellen im Rechenzentrum, eine zusätzliche Person im Werkhof, die Erhöhung der Kommunikationsstelle, die zusätzlichen Pensen für integrative Sonderschulung sowie die Erhöhung der Schulleitungspensen zu erwähnen.

Beim Sachaufwand ist sicherlich die Zunahme beim baulichen Unterhalt von CHF 183'000 zu erwähnen. Zudem rechnen wir aufgrund der Marktsituation mit höheren Zinsen für unsere Darlehen von CHF 154'800. Höhere Kosten werden auch bei der Restfinanzierung der Pflegerestkosten (+CHF 335'000) sowie für das Jubiläum der Tellspiele 2024 von CHF 130'000 erwartet. Eine weitere Zunahme zeigt sich bei den Abschreibungen. Diese werden im kommenden Jahr auf CHF 2,48 Mio. ansteigen und damit rund CHF 250'000 höher sein als im Budget 2023.

Die Nettoinvestitionen im Budget 2024 fallen mit CHF 4,053 Mio. wiederum hoch aus. Aufgrund dieser sehr hohen Investitionen beträgt der Selbstfinanzierungsgrad lediglich 18,8%, und die Nettoschuld I wird sich auf über CHF 1'100 pro Kopf erhöhen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2024 unverändert auf 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf 0,01% festzusetzen.

#### **Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021 über die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir die Budgets für das Jahr 2024 geprüft:

- Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'765'200. Die Nettoinvestitionskosten belaufen sich auf CHF 4'052'500.
- Das Budget 2024 der Wasserversorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 487'200 und Nettoinvestitionskosten von CHF 1'556'000.
- Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 95% und den Kapitalsteuersatz bei 0,01‰ zu belassen.

Basierend auf unserer Prüfung beantragen wir der Gemeindeversammlung, die Budgets 2024 sowie die Anträge des Gemeinderates betreffend Festsetzung der Gemeindesteuern zu genehmigen.

## 4. Einbürgerungen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

### Ayranpinar Mehmet

Ayranpinar Mehmet ist 1984 im Kanton Uri geboren. Er besitzt die türkische Staatsbürgerschaft. Mit 23 Jahren war er in Altdorf schon so verwurzelt, dass er auch hierblieb, als seine Familie zurück in die Türkei zog. Er absolvierte eine Lehre als Informatiker bei der Computer World GmbH in Altdorf. Nach verschiedenen Stellen als Logistiker, Servicetechniker und ICT-Supporter arbeitet er seit Oktober 2019 als IT-Koordinator bei Hugo Boss in Zug.

### Halisdemir Eranur

Halisdemir Eranur, 2002, wurde in Altdorf geboren, nachdem ihre Eltern (Zafer und Sadet Halisdemir) mit den zwei ältesten Schwestern im März 2002 nach Altdorf gezogen waren. Halisdemir Eranur besitzt die türkische Staatsbürgerschaft. Sie lebt zusammen mit der älteren Schwester Yusra, mit der jüngeren Schwester Dilara und dem jüngeren Bruder Umut bei ihren Eltern. Dilara und Umut stellen ebenfalls einen Antrag für die Einbürgerung.

Nach der Schulzeit in Altdorf absolvierte Halisdemir Eranur bei Migrolino in Zürich eine Lehre im Detailhandel. Seit 2020 arbeitet sie im Aldi Altdorf, wo sie heute stellvertretende Filialleiterin ist. Aktuell besucht sie die Weiterbildung zur Filialleiterin an der Schule «KV Luzern».

### Halisdemir Dilara

Halisdemir Dilara, 2004, wurde in Altdorf geboren. Sie besitzt die türkische Staatsbürgerschaft. Halisdemir Dilara besuchte in Altdorf die Schule und konnte diesen Sommer erfolgreich die Lehre als Kauffrau EFZ bei der BDO AG in Altdorf abschliessen. Nach den Sommerferien beginnt sie in Luzern die wirtschaftliche Berufsmaturität in einem einjährigen Vollzeitstudium. Danach ist es ihr Ziel, die Pädagogische Hochschule oder ein Wirtschaftsstudium zu absolvieren.

### Halisdemir Umut

Halisdemir Umut, 2008, wurde in Altdorf geboren. Er besitzt die türkische Staatsbürgerschaft. Zurzeit ist er in der 3. Oberstufe in Altdorf.

### **Maggiore Michele**

Maggiore Michele, 1978, ist in Italien geboren und besitzt die italienische Staatsbürgerschaft. Nach der obligatorischen Schulzeit begann er die Ausbildung zum Buchhalter. Zeitgleich studierte er am Konservatorium Musik. Ein Jahr nach Abschluss des Musikstudiums begann er die dreijährige Ausbildung in Kirchenmusik an der Musikhochschule Luzern, weshalb ihm die Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde. Das anschliessende vierjährige Bachelorstudium in Kirchenmusik konnte er 2008 erfolgreich abschliessen.

2011 ist er nach Altdorf gezogen. Aktuell arbeitet bei verschiedenen Arbeitgebern in der Zentralschweiz als Chorleiter, Organist oder Musikschullehrer, unter anderem bei der Musikschule Uri und beim Kirchenchor Flüelen

### **Pütz Ottilie Christine**

Pütz Ottilie Christine, 1966, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Sie ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Dort durchlief sie die obligatorische Schulzeit bis und mit Abitur und absolvierte die Ausbildung zur Physiotherapeutin. Nach einigen Jahren im Beruf zog es sie in die Schweiz zur Weiterbildung als Bobath Therapeutin. Ab 1993 arbeitete sie während 13 Jahren in der Stiftung Papilio. Nach ihrer 2010 abgeschlossenen Zusatzausbildung arbeitete sie als Osteopathin in Kerns.

2011 zog sie wieder in den Kanton Uri und eröffnete an der Dätwylerstrasse 9 in Altdorf ihre eigene Praxis «Osteopathie 3 Säulen», welche sie bis heute erfolgreich führt.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

## **5. Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien (Entschädigungsverordnung; EVO)**

### **1. Bericht**

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Altdorf verfügt bisher nicht über eine Verordnung, in welcher die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen geregelt sind. Einzig für die Ausrichtung von Sitzgeldern besteht ein entsprechendes Reglement. Bisher hat der Gemeinderat im Rahmen der bewilligten Kredite die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in einem Beschluss festgelegt.

Nachdem die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 das Gemeinderecht neu geregelt und eine geänderte Gemeindeordnung erlassen hat, rechtfertigt es sich, auch die Entschädigungen für Behörden, Kommissionen sowie die Sitzgelder in einem eigenen Rechtserlass durch die Gemeindeversammlung zu erlassen. Dies entspricht der aktuellen Praxis fast aller Urner Gemeinden.

Die Ansätze für Behörden und Kommissionen wurden letztmals im Jahre 2003 geringfügig angepasst. Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden derselben Bevölkerungsgrösse sowie der Zentralschweizer Hauptorte zeigt auf, dass Nachholbedarf bei den Entschädigungen der Räte, Behörden und Kommissionen besteht.

Dabei wird der Hauptfokus auf einer Anpassung der für die Allgemeinheit geleisteten Stunden gelegt und damit auf einer Erhöhung der Entschädigung pro Stunde.

An der Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 wurde bereits eine Vorlage traktantiert. Aufgrund von verschiedenen Anträgen der Altdorfer Dorfparteien wurde das Geschäft abtraktantiert. Bemängelt wurde insbesondere eine fehlende Mitwirkung der Parteien respektive eine ordentliche Vernehmlassung. Am 1. Februar 2023 fand eine gemeinsame Besprechung mit den Altdorfer Ortsparteien statt. Dabei wurde die Vorlage eingehend erläutert und besprochen. Im Anschluss fand eine ordentliche Vernehmlassung bei den Parteien statt. Aufgrund der Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung hat der Gemeinderat Anpassungen vorgenommen. Am 12. Juni 2023 fand erneut eine gemeinsame Besprechung mit den Ortsparteien statt. Dabei wurden die gemeinsamen Grundsätze erörtert und festgelegt, welche die Basis für die nun vorliegende Entschädigungsverordnung bilden. Eine anschliessend durchgeführte Vernehmlassung bei den Ortsparteien führte nochmals zu einer Anpassung der Vorlage, nachdem auf eine falsche Interpretation der Vergleiche aufmerksam gemacht wurde. Die nun vorliegende Entschädigungsverordnung entspricht der Vorlage, welche mit den Parteien am 12. Juni 2023 besprochen wurde.

### **Wichtigste Neuerungen**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Veränderungen der bisherigen Erlasse des Gemeinderates sowie auf das Reglement über Sitzungs-, Tagelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen.

#### **Artikel 3                   Amtsentschädigungen**

In diesem Artikel werden die einzelnen pauschalen Amtsentschädigungen aufgeführt, welche die durch das Volk gewählten Räte und Behörden erhalten. Zusätzlich wird dem Gemeinderat in Absatz 3 die Kompetenz erteilt, für ausserordentliche und zeitlich beschränkte Kommissionen wie zum Beispiel eine Ortsplanungskommission solche Entschädigungen einzuführen.

Neu wird eine Entschädigungspauschale für die Vizepräsidien des Gemeinderates und des Schulrates eingeführt. Es liegt in deren Funktion, dass sie bei Abwesenheiten oder gar Ausfällen der Präsidien deren Aufgaben zu übernehmen haben. Daher rechtfertigt sich eine höhere Pauschalentschädigung als für die übrigen Mitglieder. Die Festsetzung der pauschalen Amtsentschädigung orientiert sich an einer Systematik, welche sich an einer vergleichbaren Jahreslohnbasis für die Präsidien des Gemeinderates, Schulrates und der Baukommission von rund CHF 120'000 respektive für die übrigen Behör-denmitglieder von rund CHF 100'000 orientiert. Eine detaillierte Beschreibung dieser Systematik erfolgt in einem separaten Abschnitt.

#### **Artikel 4                   Spesepauschale**

Die Arbeit in den Räten wird fortlaufend digitaler und es wird von den einzelnen Mitgliedern erwartet, dass eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Bisher war nicht geregelt, welche Entschädigung für die Benützung der privaten Infrastruktur geleistet wird. Mit der Ausrichtung einer Pauschale und der entsprechenden Definition soll hier Klarheit geschaffen werden. Das Anrecht auf eine Spesepauschale soll sich an der Notwendigkeit zur Nutzung von privaten IT-Geräten für die Amtstätigkeit orientieren.

## **Artikel 6**                      Höhe der Sitz- und Taggelder

Das bisherige Reglement sieht eine Entschädigung von CHF 30 pro Stunde vor. Neu wird dieser Ansatz auf CHF 40 pro Stunde erhöht und zusätzlich eine Abstufung für jede weitere halbe Stunde eingeführt.

Eine Erhöhung der Entschädigung pro Stunde rechtfertigt sich, da die effektive Arbeit sämtlicher Personen honoriert wird, egal ob diese in einer Kommission wie z.B. der Jugendkommission, der Kulturkommission, der Friedhofscommission oder in einem Rat für die Gemeinde Altdorf tätig sind. Hier werden jährlich rund 9'500 Stunden geleistet, was bisher einen Betrag von rund CHF 293'000 ausmachte. Durch die Erhöhung der Entschädigung pro Stunde wird dieser Betrag auf rund CHF 391'000 ansteigen.

## **Artikel 8**                      Entschädigungen durch Dritte

Bisher war es nicht klar, wie mit Entschädigungen von Dritten wie z.B. Verwaltungsratsentschädigungen oder Sitzgeldern in Institutionen umzugehen ist, für welche Mitglieder eines Rats durch die Gemeinde delegiert werden. Neu sollen solche Entschädigungen, falls überhaupt vorhanden, an die Gemeinde überwiesen werden. Das Ratsmitglied kann dann die geleisteten Stunden nach den Bestimmungen dieser Verordnung (Artikel 5) abrechnen. Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass alle Personen für ihre Arbeit zugunsten der Gemeinde Altdorf gleich entschädigt werden. Diese Regelung führt zu neuen Einnahmen von rund CHF 20'000 pro Jahr.

## **Artikel 10**                    Sozialversicherungen, Unfall und Krankheit

Hier wird definiert, wie die entsprechenden Entschädigungen mit den Sozialversicherungen abzurechnen sind. Grundsätzlich unterstehen sämtliche Entschädigungen dieser Verordnung den Bestimmungen der gesetzlichen Sozialversicherungen. Von den pauschalen Amtsentschädigungen werden die erforderlichen Arbeitnehmendenbeiträge abgezogen.

Anders verhält es sich bei den Sitz- und Taggeldern, bei welchen die Gemeinde auch die gesetzlichen Arbeitnehmendenbeiträge übernimmt. Es werden jährlich Auszahlungen an über 250 Personen geleistet. Viele davon liegen weit unter den für die Sozialversicherung vorgeschriebenen Grenzwerten. Eine Abrechnung sämtlicher Sitzgelder mit den Sozialversicherungen wäre einerseits verwaltungstechnisch aufwendig und andererseits für die Gemeinde teurer. Daher übernimmt die Gemeinde hier auch die Beiträge der Arbeitnehmenden.

## **Artikel 12**                    Beiträge an Ortsparteien

Diese Beiträge wurden bisher jährlich budgetiert und an die Ortsparteien ausbezahlt. Die vorliegenden Bestimmungen entsprechen den bereits heute geleisteten Beiträgen.

## **Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde**

Diese Verordnung wird für die Gemeinde Altdorf zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 97'000 führen. Der grösste Anteil entfällt dabei auf die Erhöhung des Stundenansatzes für Sitz- und Taggelder. Als neue Einnahmen werden die Ablieferungen der Entschädigungen von Dritten erfolgen. Zudem fällt die Übernahme

der Arbeitnehmendenbeiträge der Pensionskasse für die Amtsentschädigungen weg. Die Sozialversicherungsbeiträge für Sitzgelder werden wie schon bisher durch die Gemeinde getragen.

| In CHF                           | Bisher         | Neu            | Veränderung   |
|----------------------------------|----------------|----------------|---------------|
| Amtsentschädigungen              | 116'000        | 135'000        | 19'000        |
| Entschädigungen Dritte (VR etc.) | 20'000         | 0              | -20'000       |
| Arbeitnehmendenbeiträge PK       | 17'000         | 0              | -17'000       |
| Spesenpauschale                  | 0              | 17'000         | 17'000        |
| Sitz- und Taggelder              | 293'000        | 391'000        | 98'000        |
| <b>TOTAL</b>                     | <b>446'000</b> | <b>543'000</b> | <b>97'000</b> |

### Systematik der pauschalen Amtsentschädigungen

Bisher wurden die verschiedenen Amtsentschädigungen aufgrund der Funktionen abgeschätzt und losgelöst vom effektiven Aufwand definiert. Neu werden diese Ansätze transparent und nachvollziehbar berechnet und in der Verordnung festgesetzt. Dabei werden pro Funktion die anfallenden effektiven Sitzungsstunden in einem Vergleich über 4 Jahre herangezogen und in ein vergleichbares Jahrespensum umgerechnet. Für die Sitzungsvor- und -nachbereitung sowie zusätzliche Arbeiten (wie die Erledigung von E-Mails, Telefonate usw.) wird mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 50% der angefallenen Sitzungsstunden gerechnet. Um dem Gedanken des Milizsystems Rechnung zu tragen wird dieser zusätzliche Aufwand jedoch um 50% reduziert. Dies bedeutet, dass die effektiv angefallenen Sitzungsstunden mit einem Zuschlag von 25% für Vor- und Nachbereitung hochgerechnet werden und dadurch ein vergleichbares Jahrespensum auf der Basis von 1'848 Jahresstunden berechnet wird. Als Basis für die Stundenbewertungen wurden die Jahre vor der Corona-Pandemie verwendet, da während der Pandemie der Ratsbetrieb erheblich reduziert wurde und daher kaum aussagekräftig ist.

Das nachfolgende Beispiel anhand eines Mitgliedes des Gemeinderates soll diese Systematik konkreter veranschaulichen:

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| Total Stunden Sitzgelder (Basis 2016–19) pro Jahr       | 434          |
| Zuschlag für Vor- und Nachbereitung (25%)               | 109          |
| Total Stunden pro Jahr                                  | 543          |
| <b>Jahrespensum im Vergleich zu 1'848 Jahresstunden</b> | <b>29,4%</b> |

Aufgrund dieses Jahrespensums werden die Amtsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

|                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 29,4% bei einem Jahreslohn von CHF 100'000 | CHF 29'400        |
| ./. Sitzgelder bei CHF 40/Std.             | CHF 17'400        |
| <b>Pauschale Amtsentschädigung</b>         | <b>CHF 12'000</b> |

## Auswirkungen auf die einzelnen Behördenmitglieder

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entschädigungen für die einzelnen Behördenmitglieder gemäss der neuen Entschädigungsverordnung auf:

| Funktion                | Pauschale | Sitzgeld | Total  | Pensum  | Spesen | Brutto |
|-------------------------|-----------|----------|--------|---------|--------|--------|
| <b>Gemeinderat</b>      |           |          |        |         |        |        |
| Präsidium               | 24'000    | 32'200   | 56'200 | **45,9% | 1'200  | 57'400 |
| Vizepräsidium           | 14'400    | 17'400   | 31'800 | *29,4%  | 1'200  | 33'000 |
| Mitglied                | 12'000    | 17'400   | 29'400 | 29,4%   | 1'200  | 30'600 |
| <b>Schulrat</b>         |           |          |        |         |        |        |
| Präsidium               | 5'000     | 7'900    | 12'900 | **10,6% | 600    | 13'500 |
| Vizepräsidium           | 3'000     | 3'700    | 6'700  | *6,2%   | 600    | 7'300  |
| Mitglied                | 2'500     | 3'700    | 6'200  | 6,2%    | 600    | 6'800  |
| <b>Baukommission</b>    |           |          |        |         |        |        |
| Präsidium               | 3'000     | 5'900    | 8'900  | **7,6%  | 600    | 9'500  |
| Mitglied                | 1'500     | 2'100    | 3'600  | 3,6%    | 600    | 4'200  |
| <b>RGPK</b>             |           |          |        |         |        |        |
| Präsidium               | 2'500     | 2'600    | 5'100  | **2,5%  | –      | 5'100  |
| Mitglied                | 500       | 900      | 1'400  | 1,4%    | –      | 1'400  |
| <b>Wasserkommission</b> |           |          |        |         |        |        |
| Präsidium               | 2'500     | 4'500    | 7'000  | *6,2%   | 600    | 7'600  |
| Mitglied                | 500       | 1'100    | 1'600  | 1,6%    | 600    | 2'200  |

\* bei den Vizepräsidien zählt die zusätzliche Pauschale nicht zur Berechnung des Pensums

\*\* bei den Präsidien werden die doppelten Sitzgelder gemäss Artikel 6 Absatz 2 nicht zur Berechnung des Pensums berücksichtigt

## Vergleich neue Entschädigungen zu den bisher geleisteten Entschädigungen

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der gesamten Entschädigungen auf einer Betrachtung der Bruttoleistungen:

| Funktion           | Brutto neu | Brutto bisher | Differenz | in %   |
|--------------------|------------|---------------|-----------|--------|
| <b>Gemeinderat</b> |            |               |           |        |
| Präsidium          | 57'400     | 50'000        | 7'400     | 14,8%  |
| Vizepräsidium      | 33'000     | 31'000        | 2'000     | 6,5%   |
| Verwalter/in       | 30'600     | 30'200        | 400       | 1,3%   |
| Sozialvorsteher/in | 30'600     | 28'700        | 1'900     | 6,6%   |
| Mitglied           | 30'600     | 26'200        | 4'400     | 16,8%  |
| <b>Schulrat</b>    |            |               |           |        |
| Präsidium          | 13'500     | 11'700        | 1'800     | 15,4%  |
| Vizepräsidium      | 7'300      | 3'100         | 4'200     | 135,5% |
| Verwalter/in       | 6'800      | 5'400         | 1'400     | 25,9%  |
| Mitglied           | 6'800      | 3'100         | 3'700     | 119,4% |

### **Baukommission**

|           |       |        |       |        |
|-----------|-------|--------|-------|--------|
| Präsidium | 9'500 | 10'300 | – 800 | – 7,8% |
| Mitglied  | 4'200 | 1'600  | 2'600 | 162,5% |

### **RGPK**

|           |       |       |     |        |
|-----------|-------|-------|-----|--------|
| Präsidium | 5'100 | 4'200 | 900 | 21,4%  |
| Mitglied  | 1'400 | 600   | 800 | 133,3% |

### **Wasserkommission**

|           |       |       |         |         |
|-----------|-------|-------|---------|---------|
| Präsidium | 7'600 | 9'400 | – 1'800 | – 19,1% |
| Mitglied  | 2'200 | 800   | 1'400   | 175,0%  |

Beim Vergleich mit den bisherigen Entschädigungen fällt auf, dass einzelne Behördenmitglieder teilweise eine Erhöhung von weit über 100% erhalten und bei anderen Personen tiefere Entschädigungen resultieren. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die neuen Entschädigungen einer klaren Systematik folgen und die alten Beträge nur Abschätzungen des damaligen Aufwandes waren. Die hohe Differenz beim Präsidium der Wasserkommission von –19,1% ist darauf zurückzuführen, dass nach der Gründung der Abwasser Uri und dem Wegfall der Abwasserentsorgung Altdorf die Entschädigung bisher nie angepasst wurde.

## **Vergleich mit anderen Gemeinden**

Ein Vergleich mit anderen Urner Gemeinden auf einer gemeinsamen Basis gestaltet sich schwierig, da die Spannweite der Bevölkerungsgrösse sehr hoch ist und die einzelnen Aufgaben sich unterschiedlich präsentieren. Anhaltspunkte für einen Vergleich können zum Beispiel die Anzahl Sitzungen oder die Anzahl der zu behandelnden Geschäfte bilden. In fast allen Urner Gemeinden beträgt der Sitzungsrhythmus im Gemeinderat 2 Wochen, wohingegen der Gemeinderat Altdorf jede Woche eine Sitzung abhält. Im Gemeinderat Altdorf werden rund 900 Geschäfte pro Jahr behandelt. Ein Vergleich mit den übrigen Urner Gemeinden zeigt auf, dass der Median hier lediglich bei 270 Geschäften pro Jahr liegt.

Lediglich die Gemeinde Andermatt kennt für die Einstufung des Gemeindepräsidiums eine klare Richtlinie. Die entsprechende Verordnung regelt die Einstufung des Präsidiums in der Lohnklasse 15 bis 16 bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 50%. Die Lohnklasse 15 und 16 weist einen mittleren Jahreslohn von rund CHF 120'000 bis zu einem Maximum von CHF 150'000 aus.

Aufgrund der Grösse und der Vergleichbarkeit der Aufgaben drängt sich eher ein Vergleich mit den umliegenden Zentralschweizer Hauptorten auf. Die untenstehende Tabelle beschränkt sich auf den Gemeinderat und beinhaltet sämtliche Pauschalen, Spesen und Sitzgelder.

Vergleich Zentralschweizer Hauptorte:

| <b>Funktion</b> | <b>Altdorf neu</b> | <b>Schwyz</b> | <b>Stans</b> |
|-----------------|--------------------|---------------|--------------|
| Präsidium       | <b>57'400</b>      | 62'300        | 68'300       |
| Vizepräsidium   | <b>33'000</b>      | 40'900        | 51'200       |
| Mitglied        | <b>30'600</b>      | 35'600        | 43'900       |

## **2. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung der Entschädigungsverordnung wie vorgeschlagen zuzustimmen.

## **3. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Um die Rechtssicherheit und die Transparenz zu gewährleisten, erachtet es die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) als wichtig, dass die Gemeinde Altdorf über eine Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommission verfügt, welche von der Gemeindeversammlung genehmigt ist.

Die letzte Anpassung der Entschädigungen erfolgte vor knapp 20 Jahren. Der Bedarf für eine Überarbeitung ist somit gegeben. Die wesentliche Anpassung erfolgt im Bereich der Sitzungsgelder, wo die Entschädigung von CHF 30 auf CHF 40 pro Stunde angepasst wird. In Anbetracht des zeitlichen Aufwands für die Vorbereitung auf Sitzungen ist der Stundenansatz kombiniert mit der pauschalen Amtsentschädigung gerechtfertigt.

Die klare Regelung im Bereich der Verwaltungsratshonorare (Artikel 8) begrüsst die RGPK ebenfalls.

Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien zu genehmigen.

Altdorf, 2. Oktober 2023      Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission  
Urs Stadelmann, Präsident

## **Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien (Entschädigungsverordnung; EVO)**

(vom 16. November 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,  
gestützt auf Artikel 6 Bst. a der Gemeindeordnung<sup>1</sup> und auf  
Artikel 110 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup>,  
beschliesst:

**1. Abschnitt:            Geltungsbereich**

**Artikel 1                Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

<sup>2</sup> Sie bestimmt den jährlichen Beitrag an die Ortsparteien.

<sup>1</sup> ARB 1.11

<sup>2</sup> RB 1.1101

## **Artikel 2** Vorbehalt

Diese Verordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

## **2. Abschnitt: Jährliche Pauschalentschädigungen**

### **Artikel 3** Amtsentschädigungen

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden und Kommissionen erhalten jährlich eine feste Entschädigung:

|                                               |            |     |        |
|-----------------------------------------------|------------|-----|--------|
| Gemeinderat                                   | Präsidium  | CHF | 24'000 |
|                                               | Mitglieder | CHF | 12'000 |
| Schulrat                                      | Präsidium  | CHF | 5'000  |
|                                               | Mitglieder | CHF | 2'500  |
| Baukommission                                 | Präsidium  | CHF | 3'000  |
|                                               | Mitglieder | CHF | 1'500  |
| Rechnungs- und<br>Geschäftsprüfungskommission | Präsidium  | CHF | 2'500  |
|                                               | Mitglieder | CHF | 500    |
| Wasserkommission                              | Präsidium  | CHF | 2'500  |
|                                               | Mitglieder | CHF | 500    |

<sup>2</sup> Die Vizepräsidien des Gemeinderates und des Schulrates werden im Sinne einer Bereitschaftsentschädigung mit einer zusätzlichen Pauschale von 10% der Amtsentschädigung der entsprechenden Präsidien entschädigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für weitere ausserordentliche und zeitlich beschränkte Kommissionen oder Ausschüsse zusätzliche Pauschalentschädigungen beschliessen. Diese dürfen pro Person und Jahr den Betrag von CHF 3'000 nicht überschreiten.

### **Artikel 4** Spesenpauschale

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden oder Kommissionen, welche mit der digitalen Sitzungsverwaltung arbeiten, erhalten folgende pauschalen Spesenentschädigungen:

- |    |                          |                   |
|----|--------------------------|-------------------|
| a) | ab 3 Sitzungen pro Monat | CHF 100 pro Monat |
| b) | ab 2 Sitzungen pro Monat | CHF 50 pro Monat  |

<sup>2</sup> Diese Entschädigung deckt die Nutzung von privaten Büroräumlichkeiten, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie die Fahr- und Parkspesen innerhalb des Kantons Uri.

### **3. Abschnitt: Sitzgelder**

#### **Artikel 5 Begriff**

<sup>1</sup> Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer, insbesondere:

- a) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden;
- b) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen mit Dritten, für welche ein Behördenmitglied vom Rat delegiert wurde;
- c) alle Besprechungen mit der Verwaltung, mit Behörden und Kommissionen sowie mit der Bevölkerung

<sup>2</sup> Nicht als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium, Besprechungen etc.) für ordentliche Sitzungen;
- b) die Teilnahme an Gemeindeversammlungen für Personen, welche nicht in einer offiziellen oder amtlichen Funktion Aufgaben wahrnehmen müssen;
- c) spontane Besprechungen und Telefonate mit der Bevölkerung

#### **Artikel 6 Höhe**

<sup>1</sup> Das Sitzgeld beträgt:

- a) für Sitzungen bis zu 1 Stunde CHF 40
- b) für jede weitere halbe Stunde CHF 20

<sup>2</sup> Für die Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen wird das doppelte Sitzgeld ausbezahlt. Davon ausgenommen ist die Leitung von Unterkommissionen oder Ausschüssen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend, welche Behörden und Kommissionen für die Leitung ein doppeltes Sitzgeld beanspruchen können.

<sup>3</sup> Für jede einzelne Sitzung gemäss Art. 5 Abs. 1 können höchstens 8 Stunden abgerechnet werden.

#### **Artikel 7 Delegationen zu Repräsentationszwecken**

Mitglieder der Behörden, Kommissionen sowie der Verwaltung, die zu Vereinsnäissen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen delegiert werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 80.

#### **Artikel 8 Entschädigungen von Dritten**

Werden für Sitzungen oder Delegationen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b Entschädigungen wie z. B. Sitzgelder, Pauschalentschädigungen, Verwaltungsratshonorare oder dergleichen ausbezahlt, so sind diese an die Gemeinde zu überweisen. Ausgenommen davon sind Sach- und Naturalentschädigungen.

## **Artikel 9**                      Urnenbüro

<sup>1</sup> Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Mindestpauschale von CHF 80 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Erfordert das Auszählen mehr als 2 Stunden, wird für jede angebrochene halbe Stunde CHF 20 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Landratswahlen) kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

<sup>4</sup> Diese Ansätze haben für alle Mitglieder des Urnenbüros bzw. für die anlässlich der Abstimmungen und Wahlen tätigen Personen Gültigkeit.

## **Artikel 10**                      Sozialversicherungen, Unfall und Krankheit

<sup>1</sup> Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen und sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit der Pensionskasse Uri abgerechnet, sofern die erforderlichen Schwellenwerte überschritten werden.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmendenbeiträge der Sozialversicherungen für AHV, IV, EO und ALV sowie der beruflichen Vorsorge werden von den Amtsentschädigungen abgezogen. Die Beiträge für Sitzgelder werden durch die Gemeinde übernommen.

<sup>4</sup> Behördenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Krankheit versichert, sofern ihre Tätigkeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die Arbeitnehmendenbeiträge, Versicherungsleistungen sowie die Fortzahlung der mutmasslichen Amtsentschädigungen und Sitzgelder richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Altdorf<sup>3</sup>.

## **4. Abschnitt:                      Spesen**

### **Artikel 11**                      Spesenvergütungen

<sup>1</sup> Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für Reisespesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements für das Verwaltungspersonal<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Mitglieder von Behörden haben bei Dienstreisen Anspruch auf Vergütung der Kosten eines Erstklassbilletes.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 4.

<sup>3</sup> ARB 2.45

<sup>4</sup> ARB 2.47

**5. Abschnitt: Beiträge an Ortsparteien**

**Artikel 12 Beiträge an Ortsparteien**

<sup>1</sup> Eine Ortspartei hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie mindestens einen Sitz in einer Behörde oder einer Kommission besetzt, welche durch das Volk an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gewählt wird.

<sup>2</sup> Als durch das Volk gewählte Behörden oder Kommissionen gelten der Gemeinderat, der Schulrat, die Baukommission, die Wasserkommission und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- |    |                    |         |
|----|--------------------|---------|
| a) | ein Sockelbeitrag  | CHF 300 |
| b) | pro gewählten Sitz | CHF 150 |

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Artikel 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung hebt alle bisherigen Reglemente, Erlasse, Beschlüsse und Bestimmungen in dieser Sache auf, insbesondere das Reglement über Sitzungs-, Taggelder- und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen<sup>5</sup>.

**Artikel 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Der Gemeindeschreiber: Bernhard Schuler

<sup>5</sup> ARB 2.32



